

**Klaus Fischer**

Steuerberater

**Alexander Fischer**

Dipl. Betriebswirt (FH)

Steuerberater

**Tipps und Hinweise**

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. ... für alle Steuerzahler</b><br><b>Erstattungs- und Nachzahlungszinsen:</b><br>Welche Folgen die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich hat<br><br><b>Erbschaft:</b> Pauschal gezahltes beamtenrechtliches Sterbegeld ist nicht steuerfrei<br><br><b>Haushaltsnahe Dienstleistung:</b><br>Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar<br><br><b>Psychische Krankheiten:</b><br>Wann Behandlungskosten steuerlich absetzbar sind | <b>1</b> |
| <b>2. ... für Unternehmer</b><br><b>Jahresabschluss:</b> Kauf einer Bilanzsoftware für 40 € ist wirtschaftlich zumutbar  | <b>3</b> |
| <b>3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b><br><b>Zweitwohnung:</b> Abzug der Homeoffice-Pauschale bei doppelter Haushaltsführung   | <b>3</b> |
| <b>4. ... für Hausbesitzer</b><br><b>Gestaltungsmodell:</b> Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig   | <b>4</b> |

**Wichtige Steuertermine  
November 2021**

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 10.11. Umsatzsteuer<br>Lohnsteuer<br>Solidaritätszuschlag<br>Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. | 15.11. Grundsteuer<br>Gewerbesteuer |
|---|-------------------------------------|

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.11. bzw. 18.11.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

**Tipps und Hinweise**
**1. ... für alle Steuerzahler**
**Erstattungs- und Nachzahlungszinsen**
**Welche Folgen die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich hat**

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von **Stuernachforderungen und -erstattungen** mit 6 % pro Jahr seit 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei.

Das BVerfG hat zwar für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt, das bisherige Recht aber für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später muss der Steuergesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

**Hinweis:** Der Beschluss des BVerfG betrifft zwar nur Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, wird sich aber auch auf die Höhe von Stundungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen auswirken, da die Verzinsung auch in diesen Fällen bisher einheitlich bei 6 % pro Jahr liegt.

Steuerzahler, die in eigener Sache für Verzinsungszeiträume bis 2013 **Einspruch** eingelegt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter ihren Einspruch als unbegründet zurückweisen. Ausgesetzte Beträge müssen dann nachgezahlt werden.

Auch für Verzinsungszeiträume, die in die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 fallen, werden Steuerzahler mit ihrem Einspruch keinen Erfolg haben. Zwar hat das

BVerfG für diese Zeiträume eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes festgestellt, das aktuelle Recht bleibt aber weiterhin anwendbar. Somit werden auch in diesen Fällen die offenen Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen, so dass ausgesetzte Beträge nachzuzahlen sind.

Einspruchsführer können von dem Beschluss des BVerfG für bereits erfolgte Zinsfestsetzungen nur profitieren, wenn der Verzinsungszeitraum in das Jahr **2019 oder später** fällt. Durch den Einspruch haben sie ihren Fall verfahrensrechtlich offengehalten, so dass eine Anpassung des Zinssatzes bei ihnen nachträglich noch umgesetzt werden kann. Einer Korrektur zugänglich sind ferner Fälle, in denen entsprechende Zinsfestsetzungen mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ ergangen sind. Bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk sind dagegen nicht mehr änderbar.

## Erbschaft

### **Pauschal gezahltes beamtenrechtliches Sterbegeld ist nicht steuerfrei**

Beamtenrechtliche Sterbegelder, die sich pauschal nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessen, sind **nicht steuerbefreit**. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte eine Erbin, deren verstorbene Mutter zu Lebzeiten als Ruhestandsbeamtin des Landes Nordrhein-Westfalen eine **Pension** bezogen hatte. Nach beamtenrechtlichen Grundsätzen stand den Erben ein Sterbegeld in Höhe der doppelten Bruttobezüge des Sterbemonats zu. Das Land behielt Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag vom Sterbegeld der Mutter ein und zahlte den verbleibenden Nettobetrag an die Erbin aus.

Das Finanzamt stufte das Sterbegeld als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Erbin ein. Zugleich gewährte es einen Freibetrag für Versorgungsbezüge sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag und rechnete die einbehaltenen Abzugsbeträge an. Das Finanzgericht (FG) lehnte einen Steuerzugriff jedoch ab und beurteilte die Zahlung als **steuerfreie Beihilfe**.

**Hinweis:** Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden, bleiben steuerfrei.

Der BFH hat der Einordnung des FG widersprochen. Bei dem Sterbegeld handelte es sich um steuerbare, der Erbin zuzurechnende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die vom FG angeführte Steuerbefreiung greift nach Ansicht des BFH nicht, da sie nur für Bezüge in Betracht kommt, die wegen **Hilfsbedürftigkeit** bewilligt worden sind. Das sei bei den Bezügen nicht der Fall, da das Sterbegeld es den Hinterbliebenen le-

diglich erleichtern sollte, die mit dem Tod der Beamtin zusammenhängenden besonderen Aufwendungen zu bestreiten. Das Geld wurde zudem unabhängig davon ausgezahlt, ob anlässlich des Todesfalls tatsächlich Kosten entstanden waren. Das pauschale Sterbegeld orientierte sich somit nicht an einer typisierend vermuteten Hilfsbedürftigkeit der Empfängerin.

## Haushaltsnahe Dienstleistung

### **Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar**

Um bei einem Treppensturz oder etwa einem Herzinfarkt schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte **Musterklage** hatte nun in erster Instanz Erfolg: Die Kosten eines Hausnotrufsystems können als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Im Privathaushalt erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 4.000 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Im Streitfall lebte die 1939 geborene Klägerin allein in ihrem Haushalt und nutzte ein Hausnotrufsystem, dessen Kosten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machte. Das Finanzamt verwehrte ihr den Steuerabzug. Solche Kosten seien nur absetzbar, wenn der Steuerzahler im Heim wohne. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) gab der Seniorin jedoch Recht und erkannte **20 % der Kosten** steuermindernd an. Denn üblicherweise holten Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe und das Notrufsystem ersetze bei Alleinlebenden die Überwachung im Haushalt.

**Hinweis:** Das FG hat die Revision zugelassen. Da bereits ein weiteres Revisionsverfahren zu dieser Thematik anhängig ist, wird das Finanzamt das Urteil voraussichtlich vom Bundesfinanzhof überprüfen lassen.

## Psychische Krankheiten

### **Wann Behandlungskosten steuerlich absetzbar sind**

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat bei vielen Menschen zu erheblichen psychischen Belastungen geführt und die Entstehung von Angststörungen oder Depressionen befördert. Wer sich als Betroffener psychologische oder psychotherapeuti-

sche Hilfe holt, sollte wissen, dass er die hierfür anfallenden Kosten mitunter als **außergewöhnliche Belastungen** abziehen kann. Hierbei gelten folgende Regeln:

- Zahlt die Krankenkasse nur einen Teil der Behandlung, kann der **selbstgetragene Kostenteil** steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Die Bezuschussung durch die Krankenkassen spricht aus Sicht des Finanzamts dafür, dass es sich um Krankheitskosten im steuerlichen Sinne handelt.
- Kein steuerlicher Kostenabzug ist für Behandlungskosten möglich, die vollständig von der Krankenkasse übernommen werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um eine ärztlich diagnostizierte psychische Störung mit „Krankheitswert“ handelt. Hierunter fallen beispielsweise Angststörungen oder Depressionen. Trägt die Krankenkasse die Kosten der Behandlung in vollem Umfang, können Betroffene aber zumindest die **Nebenkosten** - wie etwa die Kosten der Fahrten zur Therapie - steuerlich absetzen.
- Beahlt eine gesetzliche Krankenkasse nichts (z.B. bei der Behandlung des Burn-out-Syndroms), können Betroffene die Kosten von der Steuer absetzen, wenn sie vor der Behandlung ein **amtsärztliches Attest** oder eine **Bescheinigung** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt haben. Betroffene sollten dazu am besten frühzeitig mit ihrem behandelnden Arzt sprechen.

**Hinweis:** Von den geltend gemachten Kosten zieht das Finanzamt eine zumutbare Belastung ab. Dieser Eigenanteil richtet sich individuell nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise bündeln. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten haben Steuerzahler aber doch:

Zunächst sollten sie sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die im Jahr 2021 bereits angefallen sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das auslaufende Jahr bereits überschritten ist, können sie schnell nachlegen und zum Beispiel noch eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass im Jahr 2021 bisher nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2022 zu verschieben, weil dann die Chance besteht, dass sie zusammen mit anderen Kosten die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen.

## 2. ... für Unternehmer

### Jahresabschluss

#### **Kauf einer Bilanzsoftware für 40 € ist wirtschaftlich zumutbar**

Bilanzierende Unternehmer müssen den Inhalt ihrer Bilanz und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung **elektronisch** an das Finanzamt übermitteln.

**Hinweis:** Nur ausnahmsweise dürfen Unternehmer ihre Unterlagen weiter in Papierform einreichen, sofern sie eine „unbillige Härte“ glaubhaft machen können (Härtefallregelung). Hierzu muss es für sie wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar sein, die Daten elektronisch einzureichen (z.B., wenn die technischen Voraussetzungen nur mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand erfüllt werden können oder die Kenntnisse im Umgang mit elektronischer Kommunikation nicht ausreichen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich intensiv mit dieser **Härtefallregelung** auseinandergesetzt. Geklagt hatte eine Unternehmersgesellschaft (UG), die verschiedene Internetplattformen betrieb. Die UG war der Ansicht, dass sie von der elektronischen Abgabe zu befreien sei, da sie die Buchhaltung in Eigenregie abwickle, die verwendete Buchführungssoftware aus dem Jahr 2008 stamme und Kenntnisse für eine Aufbereitung der Daten als E-Bilanz nicht vorhanden seien.

Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine Entbindung von der elektronischen Übermittlungspflicht. Eine **persönliche Unzumutbarkeit** wegen mangelnder IT-Kenntnisse war seiner Ansicht nach nicht gegeben. Dies ergab sich nicht nur aus dem Geschäftsfeld der UG, sondern bereits aus dem Umstand, dass die Gesellschaft ihre Steuererklärungen erfolgreich auf elektronischem Wege übermittelt hatte. Auch eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** war laut BFH nicht gegeben, weil im Unternehmen ein Internetanschluss und die notwendige PC-Hardware vorhanden waren. Letztlich fehlte es nur noch an einer kostenlosen bzw. einer kommerziellen Software mit Kosten zwischen 10 € und 40 €. Ein finanzieller Aufwand von ca. 40 € pro Jahr sei auch für einen Kleinbetrieb wirtschaftlich nicht unzumutbar.

## 3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Zweitwohnung

#### **Abzug der Homeoffice-Pauschale bei doppelter Haushaltsführung**

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung einer Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

(Zweitwohnung) im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland sind **bis zu 1.000 € monatlich** als Werbungskosten abziehbar. Der Höchstbetrag umfasst dabei sämtliche entstehenden Aufwendungen (z.B. Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind dabei aus den Unterkunfts-kosten für die Zweitwohnung auszuscheiden und im Rahmen der für häusliche Arbeitszimmer geltenden Grundsätze zu berücksichtigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Außerdem ist in den Jahren 2020 und 2021 für jeden Kalendertag, an dem Beschäftigte ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben, für die gesamte berufliche Tätigkeit ein Betrag von 5 €, höchstens 600 € im Kalenderjahr, abziehbar. Voraussetzung ist, dass **kein häusliches Arbeitszimmer** vorliegt oder auf einen Abzug der darauf entfallenden Aufwendungen verzichtet wird. Außerdem darf am selben Tag keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufgesucht werden.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, ob und inwieweit die Homeoffice-Pauschale im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen werden kann. Hierzu vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung: Erfüllt ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung, kann für die Tage, an denen der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in der **Wohnung am Beschäftigungsort** ausübt, neben den tatsächlichen Unterkunfts-kosten zusätzlich die Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Unterkunfts-kosten.

## 4. ... für Hausbesitzer

### Gestaltungsmodell

#### **Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig**

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist angeschafft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs grundsätzlich als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden. Die Spekulationsfrist berechnet sich ab dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Schenkung), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger (Schenker) das Objekt erworben

hat. Der Rechtsnachfolger (Beschenkte) tritt mit dem Erwerb also in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein.

Um einen Verkauf innerhalb der **Spekulationsfrist** möglichst „steuerschonend“ abzuwickeln, werden immer wieder verschiedene Gestaltungsmodelle umgesetzt, darunter die Schenkung von Immobilien an die Kinder kurz vor dem Weiterverkauf der Immobilien. Damit der Schenker den anfallenden Veräußerungsgewinn nicht komplett selbst versteuern muss, lagert er die Gewinne auf seine beschenkten Kinder aus. Diese müssen jeweils nur ihren Anteil am Gewinn versteuern und sind womöglich aufgrund ihrer (geringeren oder nicht vorhandenen) übrigen Einkünfte einem geringeren Steuerzugriff ausgesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt diese „Gewinnverlagerung“ anerkennen muss; sie stellt **keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** dar. Im Streitfall hatte eine Mutter ihren beiden Kindern ein Grundstück (mit laufender Spekulationsfrist) geschenkt. Noch am selben Tag verkauften die Kinder das Grundstück weiter. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Käufer hatte die Mutter geführt. Das Finanzamt nahm einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch an und setzte den entstandenen privaten Veräußerungsgewinn von 97.591 € in voller Höhe im Einkommensteuerbescheid der Mutter an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gewinn den Kindern jeweils hälftig zuzurechnen war, da sie das Grundstück veräußert hatten und nicht die Mutter. Für die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs war laut BFH kein Raum, weil für den hier vorliegenden Fall einer unentgeltlichen Übertragung bereits eine spezielle **Missbrauchshinderungs-vorschrift** existiert. Das Gesetz sieht vor, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger (Schenker) maßgeblich ist. Der Rechtsnachfolger muss also in eine laufende Spekulationsfrist eintreten und beim Verkauf innerhalb dieser Frist einen Gewinn versteuern. Die Vorschrift bezweckt somit, dass die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine Schenkung nicht umgangen werden kann.

**Hinweis:** Gestaltungen wie im Urteilsfall sind rechtlich zulässig und nach dem BFH-Urteil nun auch „gerichts-fest“ durchsetzbar. Sofern Sie einen steuerschonenden Immobilienverkauf planen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihren steuerlichen Berater!

Mit freundlichen Grüßen